

## Sitzungsvorlage

<b>Stadtrat</b> <b>am 10.04.2025</b>		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/017/2025		
Nr. 2 der TO				
Dez. I	FB 3: Stadtentwicklung	Datum:		20.03.2025
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung	03.04.2025		Vorberatung	
Stadtrat	10.04.2025		Entscheidung	

### Beratungsgegenstand:

**Bebauungsplan "Seeweg-Nord, 18. Änderung"**

**hier: Satzungsbeschluss**

### I. Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt, den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zur 18. Änderung des Bebauungsplans „Seeweg-Nord“ zur öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zu folgen.
2. Der Rat beschließt die 18. Änderung des Bebauungsplans „Seeweg-Nord“ inkl. der Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

### II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

### III. Sachverhalt:

Auf Antrag eines Grundstückseigentümers wurde die Aufstellung der 18. Änderung des Bebauungsplans „Seeweg-Nord“ in der Sitzung des Rates der Stadt Lüdinghausen am 26.09.2024 beschlossen und am 07.10.2024 bekannt gemacht.

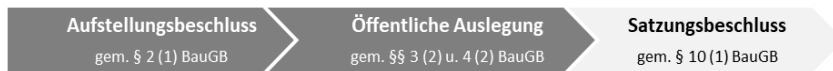
Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung der Gebäudezeile entlang des Seewegs auf dem Flurstück 794. Mit diesem Ziel wurde auch die 17. Änderung des Bebauungsplans „Seeweg-Nord“ begründet. Da durch die Erweiterung der Gebäudezeile allerdings eine Fassadenlänge von 50m überschritten wird, muss die Bauweise verändert werden, sodass eine Realisierung des Bauvorhabens möglich ist. Aus diesem Grund wird die Bauweise von einer offenen zu einer geschlossenen Bauweise für die Flurstücke 629, 630, 794 und 795 (Gemarkung LH-Stadt, Flur 27) geändert.

Mit der 18. Änderung des Bebauungsplanes „Seeweg-Nord“ wird keine wesentliche Veränderung des Quartiers impliziert. Im Übrigen bleiben die bisherigen Festsetzungen bestehen. Der Entwurf des Planwerks beinhaltet somit ausschließlich die Anpassung der festgesetzten Bauweise.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Einwände eingegangen, die eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machten.

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich hiermit kein weiterer Bearbeitungsbedarf, sodass die vorliegende Fassung der Unterlagen für den Satzungsbeschluss herangezogen werden kann.

## Verfahrensstand



## Lage im Stadtgebiet (nicht maßstäblich)



